Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Berlin Governance Platform – BGP gGmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck

1. Ziel der Gesellschaft ist die Förderung von demokratischen Prozessen und durchdachten Governance-Strategien in Deutschland, Europa und der Welt, die Förderung der Kooperation zwischen unterschiedlichen Akteuren in der Gesellschaft mit Wissenschaft und Medien, um Verständigung durch einen argumentativen Austausch zugunsten nachhaltiger Politik zu ermöglichen und Transparenz, demokratische Partizipation und Verantwortlichkeit der Bürger zu stärken. Dies soll im Sinne einer Transdisziplinarität, d.h. durch das Zusammenführen des (Erfahrungs-)Wissens der Wissensgesellschaft mit dem methodisch geprüften Wissen der Wissenschaft geschehen, um im gegenseitigen Austausch Lösungen für Herausforderungen und Probleme der Gegenwart zu finden. Insbesondere geht es dabei um globale Demokratisierungs- und Good-Governance-Projekte, die geeignet sind, die Demokratie in Deutschland, der EU und der Welt theoretisch und praktisch weiterzuentwickeln.

2. In Sinne von Ziff. 1 verfolgt die Gesellschaft folgende Zwecke:
   a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
   b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
   c) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens,
   d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

3. Der Zweck der Gesellschaft zu Ziff. 2 a) soll durch die Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten und Studien verfolgt werden. Die Ergebnisse aus wissenschaftlichen Arbeiten und Studien werden zeitnah veröffentlicht. Der Zweck der Gesellschaft zu Ziff. 2 b) soll durch die Durchführung von Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen aller Art, bspw. Seminaren, Tagungen und dergl., insbesondere aber solchen („Trialogen") verfolgt werden, in denen Teilnehmer aus Politik und Verwaltung, aus der Zivilgesellschaft und aus Unternehmen, wo angezeigt aus unterschiedlichen Kulturen und Ländern, darunter ins-

besondere auch aus außereuropäischen Ländern, ihre Standpunkte zu Themen im Sinne der Ziff. 1 austauschen und gemeinsam Lösungen zu den aufgeworfenen Fragestellungen erarbeiten. Der Zweck der Gesellschaft zu Ziff. 2 c) soll durch Maßnahmen der politischen Bildung, bspw. Seminare verfolgt werden, deren Ziel es ist, Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Der Zweck der Gesellschaft zu Ziff. 2. d) soll insbesondere dadurch gefördert werden, dass an allen Veranstaltungen Akteure der Zivilgesellschaft beteiligt werden und die Notwendigkeit und der Wert des bürgerschaftlichen Engagements zum Inhalt der Veranstaltungen gemacht wird.

4. Die Gesellschaft kann, sofern hierfür ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, thematische oder regional orientierte Governance Centren gründen. Diese Governance Center sind institutionell als rechtlich nicht selbständige Einheiten an die Gesellschaft angegliedert. Funktion der Governance Center ist die Zusammenbringung von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft für die Erarbeitung kreativer Lösungen für gesellschaftliche Probleme und die Umsetzung nachhaltiger, demokratischer Politik, fokussiert auf thematischen oder regional orientierten Herausforderungen. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Treffen von Expertinnen und Experten statt, die gemeinsam Lösungsansätze erarbeiten und diese auch der Politik vorschlagen.

5. Zweck der Gesellschaft ist auch, Mittel für die eigenen Aktivitäten sowie für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder für Körperschaften des öffentlichen Rechts, die diese Geld- und Sachmittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke einzusetzen haben, zu beschaffen.

6. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Deutschland beschränkt.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Gesellschafter erhalten Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft nur, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit unbedenklich ist und die Steuerbegünstigung nicht gefährdet.

3. Im Übrigen darf die Gesellschaft keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

6. Die Gesellschaft kann ihre Mittel unter Beachtung von § 62 AO ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, in der Satzung festgelegten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 80.000,00.

2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 80.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 80.000 im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00.

   Hiervon haben übernommen:

   - Frau Prof. Dr. Gesine Schwan 7.500 Geschäftsanteile im Nennwert von je Euro 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 7.500 (Stimmanteil: 12,41 %).

   - Herr Prof. Dr. Peter Eigen 7.500 Geschäftsanteile im Nennwert von je Euro 1,00 mit den laufenden Nummern 7.501 bis 15.000 (Stimmanteil: 12,41 %).

   - Canopus-Stiftung 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je Euro 1,00 mit den laufenden Nummern 15.001 bis 40.000 (Stimmanteil: 23,85 %).

   - Quelle Innovationsstiftung 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je Euro 1,00 mit den laufenden Nummern 40.001 bis 65.000 (Stimmanteil: 23,85 %).

   - Frau Heidemarie Wieczorek-Zeul 2.500 Geschäftsanteile im Nennwert von je Euro 1,00 mit den laufenden Nummern 65.001 bis 67.500 (Stimmanteil: 4,58 %).

- Herr Prof. Dr. Stephan Breidenbach 2.500 Geschäftsanteile im Nennwert von je Euro 1,00 mit den laufenden Nummern 67.501 bis 70.000 (Stimmanteil: 4,58 %).
- Herr Peter Conze 2.500 Geschäftsanteile im Nennwert von je Euro 1,00 mit den laufenden Nummern 70.001 bis 72.500 (Stimmanteil: 4,58 %).
- Herr Prof. Dr. Udo Steinbach 2.500 Geschäftsanteile im Nennwert von je Euro 1,00 mit den laufenden Nummern 72.501 bis 75.000 (Stimmanteil: 4,58 %).
- Herr Sven Biermann 2.500 Geschäftsanteile im Nennwert von je Euro 1,00 mit den laufenden Nummern 75.001 bis 77.500 (Stimmanteil: 4,58 %).
- Herr Dr. Gerhard Leipold 2.500 Geschäftsanteile im Nennwert von je Euro 1,00 mit den laufenden Nummern 77.501 bis 80.000 (Stimmanteil: 4,58 %).

3. Die Einlagen sind in Geld zu erbringen und sofort zu 50% zur Zahlung fällig. Die zweite Hälfte der Geschäftsanteile ist auf Aufforderung der Geschäftsführung nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von 60 % der Stimmen zu fassen ist, einzuzahlen. Die Gesellschafter erhalten auf eingezahlte Gesellschaftsanteile keine steuerlich wirksamen Zuwendungsbestätigungen.

4. Das Stammkapital der Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen erhöht werden. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

5. Die Aufnahme zusätzlicher Gesellschafter ist mit Zustimmung von 80 % der abgegebenen Stimmen zulässig.

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

4. Jeder Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

5. Die Gesellschafterversammlung kann durch Einzelanweisung oder Geschäftsordnung Geschäfte von ihrer vorherigen Zustimmung oder der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig machen.

6. Die Gesellschafterversammlung kann, unbeschadet der Bestimmungen in § 5 Ziff. 5 und 7 sowie § 8 diesen Vertrags, durch Beschluss mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen, insbesondere das Recht gewähren, Weisungen oder die Zustimmung zu Geschäften, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, zu erteilen.

7. Die Geschäftsführer dürfen die folgenden Geschäfte nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen, falls die Zustimmung nicht bereits ausdrücklich im Zusammenhang mit der Genehmigung der Unternehmensplanung erteilt worden ist.

   a) Vornahme von Investitionen außerhalb des genehmigten Jahresbudgets, soweit Euro 20.000,00 im Einzelfall oder Euro 50.000,00 im Geschäftsjahr überschritten werden;

   b) Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft länger als ein Jahr binden oder zu Leistungen von mehr als Euro 50.000,00 verpflichten;

   c) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, bei denen die Kündigungsfrist mehr als sechs Monate oder die Jahresvergütung mehr als Euro 40.000,00 beträgt;

   d) Gewährung von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sowie Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen;

   e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Zweigniederlassungen sowie Beteiligungen an Unternehmen;

   f) Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern und Prokuristen von Tochterunternehmen sowie Prokuristen der Gesellschaft selbst;

   g) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge von Gesellschaftern und Aufsichtsratsmitgliedern mit der Gesellschaft oder einem ihrer Tochterunternehmen.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder wenn Gesellschafter mit einem Stimmanteil von mindestens 20% dies verlangen. Der Aufsichtsrat kann ebenfalls die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.

2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist. Die Gesellschafterversammlung ist mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen mittels Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beginnt im Falle der Einberufung per Telefax oder E-Mail mit Absendung der Einladung, ansonsten zwei Tage nach ihrer Absendung. Der Tag der Absendung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Gesellschafter zustimmen.

3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann mit Zustimmung von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 80 % der Stimmanteile haben, an einem anderen Ort in Deutschland abgehalten werden.

4. Alle Gesellschafter haben das Recht, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Die Gesellschafter können sich von einem anderen Gesellschafter oder einem gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten begleiten oder vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.

5. Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung von mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen Mitglieder des Aufsichtsrats mit beratender Stimme oder Geschäftsführer zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zulassen. Die Zustimmung gilt jeweils nur für die Gesellschafterversammlung, für die ein solcher Beschluss gefasst wurde.

6. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen eine(n) Vorsitzende(n). Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet.

7. Die Gesellschafterversammlung ist bei ordnungsmäßiger Ladung beschlussfähig, wenn mindestens 52% (zweiundfünfzig Prozent) der Stimmanteile aller Gesellschafter vertreten sind. Fehlt es dran, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.

8. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft beschließen. Änderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit derselben Mehrheit.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter können außer in den in dieser Satzung oder durch Gesetz vorgesehenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefonkonferenz oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmabgabe. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Gesellschafter hierzu und das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen.

2. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zulässig. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigen oder aufheben. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags bedürfen einer Mehrheit von 80 % der Stimmen aller Gesellschafter.

3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden außer in den Fällen, in denen diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen gefasst.

4. Die Stimmrechte ergeben sich aus § 4 Absatz 2 abweichend von den Gesellschaftsanteilen.

5. Über die gefassten Beschlüsse hat ein hierzu vorab bestimmter Gesellschafter unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie ist unverzüglich allen Gesellschaftern zuzuleiten.

6. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

7. Die Gesellschafterversammlung beschließt im Einzelnen über die Verfolgung der Ziele der Gesellschaft gem. § 2 Ziff. 2 a) – d). Insbesondere kann sie beschließen, dass aus finanziellen oder anderen Gründen nur ein Teil der dort genannten Zwecke verfolgt wird.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Mitglieder des Aufsichtsrats

1.1 Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen bedarf, einen Aufsichtsrat einrichten. Wenn ein Aufsichtsrat eingerichtet ist, besteht dieser aus drei bis fünf Mitgliedern. Jedes Mitglied wird im Falle seiner Verhinderung von einem als persönliche/n Stellvertreter/in gewählten Ersatzmitglied vertreten.

1.2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre persönlichen Stellvertreter/innen werden entsprechend den Bestimmungen der Satzung von der Gesellschafterversammlung entsandt und berufen.

1.3. Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht zugleich Geschäftsführer, Prokurist, zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft sein.

2. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

2.1 Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Das Weisungsrecht der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat ausgeübt, soweit es die Gesellschafter nicht mit einem Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, im Einzelfall wieder an sich ziehen.

2.2 Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist, bleibt diese- unbeschadet § 5 Nr. 6 - zuständig. Der Aufsichtsrat kann diesbezügliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung beantragen. Er ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.

2.3 In dringenden Fällen, in denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht eingeholt werden kann, darf die Geschäftsführung auch ohne vorherige Zustimmung handeln. Sie hat die Aufsichtsräte dann unverzüglich zu unterrichten.

2.4 In allen Angelegenheiten der Gesellschaft kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft verlangen und selbst die Schriften der Gesellschaft prüfen.

2.5 Der Aufsichtsrat unterrichtet die Gesellschafterversammlung regelmäßig über den Inhalt seiner Tätigkeit, insbesondere über die von ihm gefassten Beschlüsse.

2.6 Die Gesellschaft schließt für die Aufsichtsräte und die Geschäftsführung eine D&O Versicherung ab.

3. Ordnung des Aufsichtsrats

3.1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

3.2. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden und sind ansonsten nicht an Weisungen gebunden.

3.3. Die Aufsichtsratsmitglieder haben über die ihnen durch ihr Auskunfts- und Einsichtsrecht oder aufgrund ihrer Funktion gewonnene Informationen sowie über alle vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht zur Auskunft rechtlich verpflichtet sind oder die Preisgabe zur Wahrung rechtlicher Interessen zwingend erforderlich ist (z. B. in gerichtlichen Verfahren). Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied unbefristet fort.

3.4. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederbestellung (auch mehrfach) ist zulässig.

3.5. Der Aufsichtsrat wählt nach seiner Konstituierung eine/n Vorsitzende/n, der/die den Aufsichtsrat gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

3.6. Der Aufsichtsrat soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten, die Sitzungen können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden.

3.7. Die Geschäftsführung ist ständiger Gast in den Sitzungen des Aufsichtsrats und fertigt die Niederschriften an.

3.8. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Anspruch auf Auslagenersatz, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt werden.

§ 9 Veräußerungsbeschränkung, Ankaufsrecht

1. Die Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 80 % der Stimmen aller Gesellschafter.

2. Vor Abtretung eines Geschäftsanteils, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder Einzelne von ihnen, mehrere im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils zu zahlen, wie er sich aus der Regelung in § 10 Ziff. 6 Satz 1 ergibt, und zwar Zug-um-Zug gegen Abtretung.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht,

   - wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

   - wenn sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;

   - wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist;

   - wenn ein Gesellschafter gemäß § 12 Ziff. 1 Satz 2 gekündigt hat oder

   - wenn ein Gesellschafter verstorben ist.

3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und

alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.

4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.

5. Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit 80 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt, sie wird wirksam mit dem Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß nachfolgender Ziff. 6. entrichtet wird.

6. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe der Summe des von ihm eingezahlten Kapitalanteils und im Falle einer geleisteten Sacheinlage den gemeinen Wert der Sacheinlage.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

2. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

3. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2015. Die Kündigung führ nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Kündigt ein Gesellschafter, ist sein Geschäftsanteil gemäß § 10 Ziff. 2 einzuziehen oder gemäß § 10 Ziff. 4 zu übertragen. Hierüber haben die verbliebenen Gesellschafter spätestens bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu beschließen.

2. Sie kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der Stimmen aller Gesellschafter aufgelöst werden.

3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Wissenschaft und Forschung.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

2. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt seine Geltung im Übrigen davon unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle einer solchen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gütliche Vereinbarung zu treffen.

3. Die Kosten der Gründung, insbesondere die Notar- und Gerichtskosten sowie die Veröffentlichungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 7.750,00.

Notarbescheinigung nach § 54 I 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde vom 28. Juni 2022 zu meiner UVZ-Nr. 168/2022 gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, den 28. Juni 2022

gez. Putzier

Dr. Eckart Putzier
N o t a r

L.S.